



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 24.08.2018 bzw. am 06.09.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.09.2018, am 12.09.2018 bei der KommAustria eingelangt, teilte die Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G unter anderem mit, dass die RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen worden sei. Damit sei das Vermögen der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RLB Verwaltungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag sei am 18.07.2018 geschlossen worden, die Eintragung im Firmenbuch sei am 24.08.2018 erfolgt.

Mit Schreiben vom 24.09.2018, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, teilte die Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G weiters unter anderem mit, dass die HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der HST Beteiligungs GmbH, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen worden sei. Damit sei

das Vermögen der HSE Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HST Beteiligungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag sei am 08.06.2018 geschlossen worden, die Eintragung im Firmenbuch sei am 06.09.2018 erfolgt.

Aufgrund der Vermutung, dass die genannten Anzeigen der Eigentumsänderungen verspätet erfolgten, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 16.10.2018 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ein und räumte zugleich der Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 nahm die Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte aus, dass es sich bei der Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH auf die RLB Verwaltungs GmbH um eine Änderung der Eigentumsverhältnisse auf der fünften und sechsten Beteiligungsstufe im Ausmaß von 0,62 % handle (= Höhe der Anteile der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH an der Raiffeisen Bank International AG), die eine Beteiligung an der Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. von 0,04 % betreffe.

Auch die Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH mit der HST Beteiligungs GmbH sei auf der fünften und sechsten Beteiligungsstufe erfolgt und habe 0,37 % der Anteile der HSE Beteiligungs GmbH an der Raiffeisen Bank International AG bzw. 0,02 % Anteile an der Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. betroffen.

Es werde nicht bestritten, dass die Anzeige vom 11.09.2018 um einen Tag und die Anzeige vom 24.09.2018 um zwei Tage verspätet erfolgt sei. Hintergrund sei das Bestreben nach Verfahrensvereinfachung gewesen (die Raiffeisen International AG habe jeweils zwei Vorgänge zusammengefasst) und eine Verzögerung durch die Befassung mehrerer Stellen im Konzern.

Die Verfolgung dieser marginalen Verzögerung als Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G lasse die Auslegung der Bestimmung durch die KommAustria als bloßen Selbstzweck erscheinen:

Die Anzeigepflicht des § 10 Abs. 7 AMD-G diene dazu, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, dass sie überprüfen könne, ob sich die Einflussverhältnisse oder sonstige Voraussetzungen in einer für die Beurteilung nach dem AMD-G relevanten Weise verändert hätten. Dass die von der Einschreiterin angezeigten Änderungen der Eigentumsverhältnisse nicht einmal die geringste Relevanz für die Einflussverhältnisse oder sonstigen Voraussetzungen (wie §§ 10 und 11 AMD-G) nach dem AMD-G haben könnten, sei offensichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die verspätet angezeigten Änderungen in jenem Zeitraum, in dem die Behörde nicht vollständig präzise über die Eigentümerstruktur auf der fünften und sechsten Beteiligungsstufe informiert gewesen sei, auf die Einflussverhältnisse der Einschreiterin und auf die Erfüllung der Anforderungen des AMD-G keinerlei Auswirkung gehabt hätten, sei die durch die Anzeigepflicht des § 10 Abs. 7 AMD-G intendierte Sicherheit für die Regulierungsbehörde zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen.

Nicht unberücksichtigt bleiben könne auch der Umstand, dass die Vollziehungspraxis bei Aktiengesellschaften, die in großem Maße Inhaberpapiere ausgegeben hätten, von einer

eingeschränkten Auslegung der Mitteilungsverpflichtung bei den Änderungen ausgehe. Relevant sei in solchen Fällen insbesondere nur der Bereich der Leitungsorgane (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*<sup>4</sup>, Österreichische Rundfunkgesetze, S. 493). Der Grund für diese einschränkende Auslegung liege darin, dass es für den Mediendiensteanbieter bei solchen Aktiengesellschaften oft praktisch nicht möglich sei, kleinere Anteilsverschiebungen im Rahmen des Streubesitzes festzustellen bzw. von solchen rechtzeitig – also noch vor Ablauf der Anzeigefrist – Kenntnis zu erlangen. Dieser Grundsatz lasse sich zweifellos auch auf jene Fälle übertragen, in denen der Mediendiensteanbieter zu einem Großkonzern mit mehreren Beteiligungsstufen gehöre und im Rahmen dieses Konzerns kleinere, für den Mediendiensteanbieter nicht AMD-G-relevante, Anteilsverschiebungen bzw. Änderungen erfolgt seien.

Genau dies treffe auf den konkreten Fall zu: Die Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. gehöre zu einem Großkonzern, habe mehr als fünf Beteiligungsstufen, die angezeigten Änderungen seien auf der fünften und sechsten Beteiligungsstufe in einem 0,04 % nicht überschreitenden Ausmaß und hätten auf die Erfüllung der Anforderungen nach dem AMD-G durch die Sat. 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. als Mediendiensteanbieterin keinen Einfluss.

Es werde daher der Antrag gestellt, das gegenständliche Rechtsverletzungsverfahren einzustellen, in eventu gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G festzustellen, dass es sich bei der von der Behörde festgestellten Rechtsverletzung um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 220.000,00. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Ing. Bernhard Albrecht.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, erteilten Zulassung das über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreitete Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015.

Mit Schreiben vom 11.09.2018 und vom 24.09.2018 zeigte die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. an, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse auf der Ebene der Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m beim Handelsgericht Wien) geändert haben. Letztere ist Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 33660 a beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits Alleingesellschafterin der Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim Handelsgericht Wien) ist. Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. selbst ist zu 25 % an der Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien) beteiligt, welche wiederum zu 24,5 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. beteiligt ist.

Konkret wurde am 11.09.2018 (bei der KommAustria am 12.09.2018 eingelangt) unter anderem angezeigt, dass die RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH (welche 0,62 % an der Raiffeisen Bank International AG gehalten hat) als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH (FN 94636 x), als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Damit ist das Vermögen der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RLB Verwaltungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag wurde am 18.07.2018 geschlossen, die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 24.08.2018.

Weiters wurde am 24.09.2018 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) unter anderem mitgeteilt, dass die HSE Beteiligungs GmbH (welche 0,37 % an der Raiffeisen Bank International AG gehalten hat) als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der HST Beteiligungs GmbH (FN 286784 t), als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Damit ist das Vermögen der HSE Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HST Beteiligungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag wurde am 08.06.2018 geschlossen, die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 06.09.2018.

Die derzeitige Beteiligungsstruktur an der Raiffeisen Bank International AG stellt sich wie folgt dar (In der folgenden Aufstellung ist jedoch zu beachten, dass zwischenzeitlich die HST Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG [FN 264700 s] als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde, die bereits davor unmittelbar Anteile im Ausmaß von 9,59 % an der Raiffeisen Bank International AG gehalten hat. Damit ist das Vermögen der HST Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen.):

- 0,4 % Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG
- 0,04 % Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- 9,96 % Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- 3,67 % Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- 2,95 % Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen
- 2,92 % Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 2,92 % Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 3,64 % Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.
- 0,62 % RLB Verwaltungs GmbH
- 22,24 % RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH
- 9,48 % RLB OÖ Sektorholding GmbH
- 41,2 % Drittaktionäre

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur bestehenden Zulassung der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreiteten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ergeben sich aus dem entsprechenden Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Verschmelzungen sowie der Beteiligungsstruktur beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. in ihrem Schreiben vom 11.09.2018 und vom 24.09.2018 sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den Zeitpunkten der Anzeige der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G**

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

*„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“*

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Verschmelzungen (Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende

Gesellschaft mit der RLB Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft und Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der HST Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft) nicht binnen zwei Wochen ab der jeweiligen Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung (bei Verschmelzungen der Tag der Eintragung im Firmenbuch) der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Dies wurde von der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. in ihrerer Stellungnahme vom 24.10.2018 auch nicht bestritten, wurde doch ausgeführt, dass der Hintergrund für die Verspätung der Anzeige das Bestreben nach Verfahrensvereinfachung gewesen sei und es zu einer Verzögerung durch die Befassung mehrerer Stellen im Konzern gekommen sei.

Soweit die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. vorbringt, dass die angezeigten Änderungen der Eigentumsverhältnisse nicht einmal die geringste Relevanz für die Einflussverhältnisse oder sonstigen Voraussetzungen (wie §§ 10 und 11 AMD-G) nach dem AMD-G haben könnten, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G für den Fall, dass „*Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften*“ stehen, „*auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben*“ sind und „*Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung*“ vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen sind (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G besteht sohin nach dem klaren Gesetzeswortlaut für direkte und indirekte Beteiligungen an einem Mediendiensteanbieter.

Vorliegend sind die beiden angezeigten Verschmelzungen auf der Ebene der Raiffeisen Bank International AG, d.h. einer indirekten Beteiligten an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., eingetreten.

Eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse kann dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden (vgl. BVwG 02.05.2018, GZ W271 2138707-1/4E, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G). In dieser Entscheidung hielt das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auch fest, dass es daher gerade nicht darauf ankommt, „*ob die durch den gegenständlichen Abtretungsvertrag bewirkten Änderungen ‚wesentlich‘ sind oder ob diese auch eine Veränderung bei Gesellschafterbeschlüssen oder Vertretungsbefugnissen bewirken. [...] Die Beurteilung, ob aus Sicht des PrR-G relevante Änderungen in der Gesellschafterstruktur eingetreten sind, obliegt allein der zuständigen Behörde, die ihre Beurteilung nach erfolgter Anzeige vornehmen kann.*“

Weiters hielt das BVwG in Bezug auf die Intention der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G fest, dass „*[d]er klare Wille des Gesetzgebers [...] bei der Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G im Falle einer Änderung in den Eigentümerverhältnissen darauf ab[zielt], dass sowohl beim Ansuchen um Zulassung als auch danach jegliche Änderung, erfolge sie in direkter oder indirekter Beteiligung, von einem Veranstalter anzuzeigen ist; dies gilt auch über mehrere Stufen einer Beteiligungskonstruktion. Ausnahmen von der Anzeigepflicht wegen einer fassbaren aber bloß geringfügigen Beteiligungsänderung waren und sind weder vom Wortlaut des Gesetzes, noch von dessen Zielsetzung vorgesehen. (...)*“

Schließlich führt das BVwG in seinem Erkenntnis folgendes aus: „Die Anzeigepflicht des § 22 Abs. 4 PrR-G soll schlicht dazu beitragen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, wer die von ihr zu beaufsichtigenden Dienste im Bereich des PrR-G anbietet. Dabei können auch vermeintlich kleine Änderungen in den Eigentümerverhältnissen aus aufsichtsrechtlicher Sicht relevant sein. Das zu beurteilen obliegt jedoch der Behörde und nicht dem Veranstalter selbst. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass § 22 Abs. 4 PrR-G daher schon grundsätzlich so auszulegen ist, dass Änderungen in der Eigentümerstruktur eines Veranstalters, seien sie auch klein, anzuzeigen sind.“

Im gegenständlichen Fall sind die Änderungen in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen zwar nicht von prozentueller Erheblichkeit, dies ist aber unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des BVwG nicht von Relevanz. Dass die angezeigten Änderungen, wie die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. in ihrer Stellungnahme vermeint, auf die Erfüllung der Anforderungen des AMD-G keinerlei Auswirkung gehabt hätten und demnach eine Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G nicht bestünde, ist alleine Prüfbliedenheit der Regulierungsbehörde und nicht der Fernsehveranstalterin selbst.

Soweit die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. schließlich – sich erkennbar stützend auf die Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 31.03.2005, GZ 611/091/0001-BKS/2005 – vorbringt, im gegenständlichen Fall sei von einer „eingeschränkten Auslegung der Mitteilungsverpflichtung“ auszugehen, da der gegenständliche Fall mit der Ausgabe von – dem Wesen nach anonymen – Inhaberpapieren von Aktiengesellschaften vergleichbar sei und deren Anteilsverschiebungen im Rahmen des Streubesitzes schwer feststellbar seien, kann entgegengehalten werden, dass es sich im vorliegenden Fall bei den in Rede stehenden Gesellschaften aber eben nicht um Aktiengesellschaften, deren Aktien sich im Streubesitz befinden, handelt. Diese Argumentation kann daher gegenständlich keine Anwendung finden (vgl. dazu ebenfalls die Entscheidung des BVwG 02.05.2018, GZ W271 2138707-1/4E).

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. hat somit die Änderungen ihrer am 24.08.2018 bzw. am 06.09.2018 erfolgten Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamwerden der jeweiligen Anteilsübertragung angezeigt. Durch die verspäteten Anzeigen der Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse hat sie gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Fernsehveranstalter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen

Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Da die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ihrer Anzeigepflicht letztlich – wenn auch verspätet – mit den Schreiben vom 11.09.2018 und vom 24.09.2018 nachgekommen ist und die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eine höhere Ebene betreffen (sechste Beteiligungsstufe der Fernsehveranstalterin), ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/19-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Jänner 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)